

Wer muss als Arbeitnehmer oder als Rentner eine Steuererklärung abgeben?

Als Arbeitnehmer müssen Sie eine Steuererklärung abgeben, wenn:

Sie neben Ihrem Gehalt Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld oder Krankengeld von mehr als 410 Euro im Jahr bekommen haben.

Sie von mehreren Arbeitgebern Lohn erhalten haben, der nicht pauschal versteuert wurde.

Sie sogenannte außerordentliche Einkünfte – wie etwa eine Abfindung – erhalten haben und der Arbeitgeber davon Lohnsteuer einbehalten hat.

Sie und Ihr Ehepartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von Ihnen die Steuerklasse III oder V hat.

das Finanzamt Ihnen oder Ihrem Ehepartner Freibeträge eingetragen hat.

Sie geschieden wurden und Sie oder Ihr Ex-Partner im gleichen Jahr wieder geheiratet haben.

Als Rentner müssen Sie eine Steuererklärung abgeben, wenn:

Sie mehr als 1.500 Euro Rente pro Monat bekommen und bisher keine Steuererklärung abgegeben haben.

Pflichtveranlagung bei Kapitalerträgen mit Kirchensteuer:

Wer Kapitalerträge – also zum Beispiel Zinsen oder Dividenden – hat, der muss Abgeltungssteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer bezahlen. Behält die Bank die Kirchensteuer automatisch ein, müssen Sie keine Steuererklärung machen. Behält die Bank aber keine Kirchensteuer ein, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben – denn dann müssen Sie die Anlage KAP ausfüllen. Ab 2015 hat sich dieser Punkt aber erledigt, denn dann ziehen Banken die Kirchensteuer automatisch ein. Wer nicht Mitglied einer Kirche ist, bekommt natürlich auch keine Kirchensteuer abgezogen.

Antragsveranlagung: Die freiwillige Abgabe der Steuererklärung

Sie geben viel Geld für den Job aus, zum Beispiel weil Sie täglich eine lange Strecke pendeln? Oder Sie hatten die Handwerker im Haus? Oder Sie hatten hohe Krankheitskosten, zum Beispiel für Medikamente, ein Zahnimplantat oder eine Brille? Dann kann es sich lohnen, eine Steuererklärung abzugeben, auch wenn Sie nicht dazu verpflichtet sind.

Wenn Sie eine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben, obwohl Sie nicht müssen, nennt sich das im Steuerrecht Antragsveranlagung.

Freiwillige Abgabe bei fehlenden Freistellungsaufträgen

Bei Kapitalerträgen wird Abgeltungssteuer fällig. Zumindest, wenn die Kapitalerträge höher sind als 801 Euro pro Jahr. Denn 801 Euro darf jeder Sparer an Gewinnen erzielen, bevor Steuern fällig werden. Doch dafür müssen Sie bei Ihrer Bank einen sogenannten Freistellungsauftrag beantragen. Haben Sie das versäumt, zieht Ihnen die Bank Abgeltungssteuer ab. Ist Ihnen das passiert, können Sie freiwillig eine Steuererklärung abgeben und sich so Ihr Geld zurückholen.

Steuererklärung bis zu vier Jahre rückwirkend abgeben

Bei einer Antragsveranlagung, also der freiwilligen Abgabe der Steuererklärung, können Sie sich mit der Abgabe ein wenig mehr Zeit gönnen. Sie können Ihre Steuererklärung nämlich bis zu vier Jahre rückwirkend abgeben. Das bedeutet: Die Steuererklärung für 2011 können Sie bis zum 31.12.2015 beim Finanzamt einreichen.